

Oberalm, am 25.09.2020/Ho

A - 5411 Oberalm

Halleiner Landesstraße 51

Telefon: 06245-80735-0

Telefax: 06245-80735-77

E-Mail: gemeinde@oberalm.at

www.oberalm.at

DVR 0433888 UID: ATU59631777

Aktenzahl: D/10037/2020



Ortspolizeiliche Verordnung zur Verhinderung von Verunreinigungen durch Hundekot

Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Oberalm vom 17.09.2020

Gemäß § 9 Abs 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF, LGBl Nr. 9/2020 wird zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene infolge Verunreinigungen durch Hundekot, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnung des Bundes und des Landes wie folgt verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Oberalm haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für Blindenhunde und nicht für Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Assistenzhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 3

Öffentliche Pflanzenanlagen, der Friedhof sowie öffentliche Kinderspielplätze dürfen von Hunden nicht betreten werden.

§ 4

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 9 Abs 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.000,- zu bestrafen.

